VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 1. August 1944 | Nr. 36

Inhalt

Anordnung

über die Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1944/45.

Vom 23. Juni 1944.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement vom 23. November 1939 (VBlGG. S. 63) ordne ich an:

§ 1
Geltungsbereich.

Dieser Anordnung unterliegen alle Betriebe,

1. die Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Gemenge, Mais usw.), Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Peluschken, Ackerbohnen, Lupinen usw.), Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Mohn, Senf, Lein, Hanf usw.), Heu oder Stroh erzeugen (Erzeugerbetriebe);
2. die Getreide, Hülsenfrüchte oder Ölfrüchte bearbeiten, Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten oder Futtermittel herstellen, Getreide, Hülsenfrüchte oder Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten oder Ölfrüchte lagern oder Brot, andere Backwaren oder Teigwaren herstellen (Bearbeitungs-, Lagerungs- und Verarbeitungsbetriebe);
3. die Getreide, Hülsenfrüchte oder Ölfrüchte, Futtermittel, Heu oder Stroh, Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen (Handelsbetriebe). Als Handelsbetriebe gelten auch die Unternehmen von Vermittlern (Agenturen, Kommissionären, Maklern).

§ 2
Anbau- und Ablieferungspflicht.

(1) Die Erzeugerbetriebe sind verpflichtet, den Anbau der für den Bedarf des Generalgouvernements im folgenden Getreidewirtschaftsjahr notwendigen Brot- und Futtergetreidemengen sowie anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft gemäß den ihnen auferlegten Ablieferungskontingenten vorzunehmen.

(2) Die festgesetzten Ablieferungskontingente, die jedem einzelnen Betrieb durch Kontingentsbescheid auferlegt und schriftlich mitgeteilt werden, sind nach Weisungen des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) zum festgesetzten Zeitpunkt zur Ablieferung zu bringen.

(3) Die Erzeugerbetriebe sind verpflichtet, Getreide, Hülsenfrüchte, Heu und Stroh nach Maßgabe der den Betrieben auferlegten Ablieferungskontingente abzuliefern.

(4) Darüber hinaus im Betriebe noch vorhandene Mengen dieser Erzeugnisse dürfen nur für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes (zur menschlichen Ernährung, zur Erfüllung von Deputaten und Leibgedingen, ferner zur Verfütterung im eigenen Betriebe und zu Saatzwecken) verwendet werden. Zum Eigenbedarf eines gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gehört der Bedarf des Gesamtbetriebes an Brot- und Futtergetreide für Deputate (einschließlich der Erträge des Deputatlandes), soweit dieser nicht durch amtliche Zuteilung gedeckt wird. Die Abgabe auf Grund anderer Naturalberechtigungen (z. B. als Naturalpachtzins) ist verboten. Im Betrieb nicht verwendbare Überschüsse an Getreide, Hülsenfrüchten, Heu und Stroh sind der zuständigen Erfassungsstelle abzuliefern.

(5) Ölfrüchte sind restlos abzuliefern, soweit sie nicht zur Aussaat im eigenen Betriebe benötigt werden.

(6) Die Ablieferung der in Abs. 3 und 5 genannten Erzeugnisse darf nur an die Betriebe und Personen erfolgen, die vom Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) zum Ankauf dieser Erzeugnisse beim Erzeuger zugelassen und im Besitz der vorgeschriebenen Ablieferungsbescheinigungen sind. Anderen Betrieben oder Personen ist der Erwerb dieser Erzeugnisse vom Er-

zeuger verboten. Die Bestimmungen der Verordnung über den Erwerb von gewerblichen Unternehmen, Betrieben und Anteilsrechten im Generalgouvernement vom 23. April 1940 (VBlGG. I S. 171) bleiben unberührt.

(7) Die von den nach Abs. 6 zugelassenen Betrieben und Personen erfaßten Erzeugnisse sind nach Maßgabe der Anordnung vom 5. August 1940 (VBlGG. II S. 425) der Landwirtschaftlichen Zentralstelle anzudienen.

(8) Die Ablieferung und der Aufkauf dürfen nur auf Grund der vorgeschriebenen Ablieferungsbescheinigungen erfolgen. Die Ablieferungsbescheinigung ist in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung hat der Käufer unverzüglich an die für den Erzeuger zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftlichen Zentralstelle einzusenden; die zweite Ausfertigung wird dem Erzeuger ausgehändigt; die dritte Ausfertigung ist vom Käufer aufzubewahren.

§ 3

Beschaffenheit von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten.

(1) Als handelsüblich anzusehen sind:

Getreide und Hülsenfrüchte, die eine gesunde, trockene und durchschnittliche Beschaffenheit,

Ölfrüchte, die eine gesunde, trockene, reine und durchschnittliche Beschaffenheit aufweisen.

(2) Bei handelsüblicher Beschaffenheit ist folgender Besatz zulässig:

bei Roggen und Gerste an Auswuchs, Bruch, Schmachtkorn, notreifen Körnern und Fremdbestandteilen bis zu	2 v. H.
bei Weizen die gleichen Mängel einschließlich Brand bis zu	3. v. H.
bei Hafer an Auswuchs, Wildhafer und Fremdbestandteilen bis zu	4 v. H.
bei Speisehülsenfrüchten an Wurm- und Käferfraß und Fremdbestandteilen bis zu	5 v. H.
bei Futterhülsenfrüchten die gleichen Mängel bis zu	10 v. H.
bei Ölfrüchten an Unkraut, Stroh, Spreu und anderen Fremdbestandteilen bis zu	2 v. H.

(3) Die Feststellung des Vomhundertsatzes an Auswuchs, Besatz, Bruch und Schmachtkorn, notreifen Körnern und Fremdbestandteilen hat durch Auswiegen oder Auszählen aus drei Durchschnittsproben zu erfolgen. Die Beschaffenheit der Erzeugnisse darf nicht durch Beimischungen irgendwelcher Art verändert werden.

(4) Übersteigt der Besatz die im Abs. 2 festgesetzten Vomhundertsätze, so ist dieser mengenmäßig vom angelieferten Gewicht in Abzug zu bringen.

(5) Der Feuchtigkeitsgehalt darf

bei Getreide und Hülsenfrüchten nicht mehr als	16 v. H.
bei Ölfrüchten nicht mehr als . . .	14 v. H.

betragen.

(6) Für Weizen handelsüblicher Beschaffenheit wird ein Hektolitergewicht von 72 kg festgesetzt. Maßgebend für die Umrechnung ist die Tabelle der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

§ 4

Verkauf und Verwendung.

Getreide, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte dürfen nur für den Zweck verwendet oder veräußert werden, für den sie bestimmungsgemäß erworben sind. Saatgut darf zu anderen als Saatzwecken nicht verwendet oder in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft). Werden Ausnahmen zugelassen, so sind die für den veränderten Verwendungszweck maßgebenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 5

Industriegetreide und Braugerste.

(1) Für Betriebe, die Industriegetreide und Braugerste bearbeiten und verarbeiten, wird von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) oder vom Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) ein jährliches Verarbeitungskontingent festgesetzt.

(2) Als Industriegetreide und Braugerste im Sinne dieser Anordnung gelten

Gerste, die zu Graupen, Grütze und Getreidekaffee sowie zum Anmaischen für Brennereien und zur Herstellung von Braumalz verwendet,

Hafer, der zu Haferflocken und Hafernährmitteln verarbeitet wird.

(3) Für Gerste und Hafer zu Industrie- und Brauzwecken werden Hektolitergewichte festgesetzt,

die bei Gerste	63 kg je hl
bei Hafer	50 bis 52 kg je hl

betragen.

(4) Der Bezug von Industriegetreide und Braugerste ist nur auf Grund eines Freigabescheines zulässig.

(5) Das einem Verarbeitungsbetrieb zur Verarbeitung freigestellte, selbsterzeugte Industriegetreide gilt als abgeliefert im Sinne des § 2.

(6) Die in Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben anfallenden Futtermittel, insbesondere Sortiergetreide, Malzkeime, Trockentreber, Trockenhefe und Reinigungsabfälle unterliegen der Andienungspflicht. Die Verfügung hierüber trifft die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft).

§ 6

Allgemeine Vorschriften für Handelsmühlen.

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) setzt für die Handelsmühlen des jeweiligen Distrikts ein jährliches Gesamtkontingent fest. Die

Verteilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Handelsmühlen wird durch den Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) geregelt. Die Bearbeitung und Verarbeitung von Getreide und Hülsenfrüchten über die festgesetzten Kontingente hinaus ist den Handelsmühlen verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft).

(2) Die Ausmahlungs- und Beimischungsgrade für Brotgetreide werden von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) jeweils festgesetzt.

(3) Bei der Weizenvermahlung ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) verboten, Grieß und Dunst vorwegzuziehen.

§ 7

Kennzeichnung der Mahlerzeugnisse.

(1) Mahlerzeugnisse, die für Zwecke menschlicher Ernährung hergestellt werden, müssen durch Anhänger gekennzeichnet sein.

(2) Die Kennzeichnung hat unmittelbar nach dem Füllen der fertiggestellten Mahlerzeugnisse in die Säcke zu erfolgen.

§ 8

Sondervorschriften für Mahlerzeugnisse.

(1) Besondere Mahlerzeugnisse, die von den festgesetzten Bestimmungen abweichen, dürfen nur mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) hergestellt, in den Verkehr gebracht, verarbeitet oder in sonstiger Weise verwendet werden. Anträge sind über den Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) einzureichen.

(2) Das Vermischen von Roggenmehl und Weizenmehl zum Zwecke des Verkaufes ist verboten. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung oder auf Anordnung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) zulässig.

(3) Weizengrieß und Weizendunst dürfen zur Herstellung von Brot oder anderen Backwaren nicht verarbeitet werden.

§ 9

Behandlung der Säcke.

(1) Jeder Betrieb, der Mahlerzeugnisse, Nährmittel, Teigwaren oder Futtermittel in Jute- oder Papiergewebesäcken erhält, ist verpflichtet, die für die Lieferung erforderlichen Säcke dem Lieferer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Leihsäcke aus Jute und Papiergewebe sind sofort nach der Lieferung zu entleeren und dem Lieferer spätestens innerhalb von zehn Tagen frachtfrei zurückzuliefern.

(2) Bei der Verpackung in Papierklebesäcken kann der Lieferer eigene Papierklebesäcke zur Verfügung stellen und den Einstandspreis zuzüglich Unkosten berechnen oder die Rückgabe innerhalb einer angemessenen Zeitspanne bei frachtfreier Abfertigung fordern. Verzichtet der Lieferer auf Rücklieferung, so sind die unbeschädigten Papierklebesäcke an die Distrikts- oder Kreisstelle der Landwirtschaftlichen Zentralstelle gegen 50 v. H. des festgesetzten Einstandspreises abzuliefern.

(3) Großverteiler dürfen abweichend von Absatz 1 Mehl in Jute- oder Papiergewebesäcken bis zu zwei Monaten lagern.

(4) Für jede Beschädigung und übermäßige Verunreinigung ist der Lieferer berechtigt, dem Leihnehmer die Reparatur- und Reinigungskosten zu berechnen. Nicht mehr verwendbare Säcke kann der Lieferer zurückweisen; er kann hierfür vom Leihnehmer Ersatz fordern und ihm die entstandenen Transport- und Sortierkosten berechnen.

§ 10

Selbstversorger.

(1) Erzeugerbetriebe dürfen Getreide für den eigenen Bedarf (§ 2) nur vermahlen lassen oder gegen Mahlerzeugnisse umtauschen, wenn sie im Besitz einer Mahlkarte sind, die auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgestellt wird. Die Mahlkarte berechtigt zum Vermahlen oder Umtausch nach Maßgabe der vom Kreis(Stadt)hauptmann jeweils aufgerufenen Kartenabschnitte und Mengen. Nach Erfüllung des Getreide- und Kartoffelkontingents kann der Kreis(Stadt)hauptmann (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) auf Antrag des Erzeugers die Eigenverbrauchsmengen je Kopf bis zu 150 kg erhöhen. Vermacht und umgetauscht wird gegen Barlohn. Der Erzeuger hat die Mahlkarte bei der Beförderung des Getreides und der Mahlerzeugnisse mit sich zu führen.

(2) Bei der Lohnvermahlung und dem Umtausch sind dem Selbstversorger aus dem von ihm angelieferten Getreide 95 v. H. Mahlerzeugnisse zurückzugeben.

(3) Der Erzeugerbetrieb darf Naturalleistungen an Getreide und Getreideerzeugnissen nur an die auf dem Hof arbeitenden oder lebenden Deputat- oder Leibgedingeempfänger und nur nach den von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) bestimmten Sätzen abgeben.

§ 11

Lohn- und Umtauschmühlen.

(1) Lohn- und Umtauschmüllerei dürfen nur solche Betriebe betreiben, die vom Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) hierfür zugelassen sind.

(2) Das gemäß § 10 für den eigenen Bedarf freigegebene Getreide darf nur gegen Abtrennung der aufgerufenen Markenabschnitte in der vorgeschriebenen Menge zur Vermahlung oder zum Umtausch angenommen und vermahlen oder umgetauscht werden.

(3) Das zur Vermahlung oder zum Umtausch bestimmte Getreide muß der handelsüblichen Beschaffenheit (§ 3) entsprechen.

(4) Die Lohn- und Umtauschmühlen haben über den vereinbarten Barlohn unter Angabe von Art und Menge der angelieferten und ausgegebenen Erzeugnisse ordnungsmäßige Bücher zu führen.

(5) Der Einkauf und Verkauf von Getreide und Getreideerzeugnissen ist den Lohn- und Umtauschmühlen verboten. Mit Genehmigung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) können Lohn- und Umtauschmühlen zum Aufkauf von Getreide für Rechnung einer Erfassungsstelle zugelassen werden. Das für die Erfassungsstelle erfaßte Getreide ist gesondert zu lagern und durch Beschilderung sichtbar zu kennzeichnen.

§ 12

Hafernährmittel.

Hafernährmittel dürfen nur in Packungen nicht unter 25 kg in den Verkehr gebracht werden. Auf der Packung müssen Gewicht, Herstellungsdatum, Name und Ort des Herstellers sowie der Inhalt angegeben sein. Der Verkauf von losen Hafernährmitteln an Verbraucher ist nur Einzelhandelsgeschäften gestattet.

§ 13

Teigwaren.

(1) Teigwaren dürfen nur von Betrieben gewerbsmäßig hergestellt werden, die von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) zugelassen sind.

(2) Für diese Betriebe wird von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) eine Jahresverarbeitungsmenge festgesetzt.

§ 14

Gewichtsberechnung.

Mahlerzeugnisse und Nährmittel aus Getreide sind zum Nettogewicht, Kaffee-Ersatz ist brutto für netto zu berechnen.

§ 15

Backwaren.

Als Backwaren dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden:

A. Brot

1. Vollkornbrot,
2. Roggenbrot,
3. Roggenmischbrot,
4. Weizenbrot.

B. Kleingebäck.

C. Feinbackwaren einschließlich Zwieback.

§ 16

Brot, Kleingebäck und Feinbackwaren.

A. Brot.

Vollkornbrot darf nur aus reinem Roggenvollkornschrot hergestellt werden. Zusätze von Backhilfs-, Konservierungs-, Färbungs- oder Süßungsmitteln sind unzulässig.

B. Kleingebäck.

Als Kleingebäck gilt Backware, die ganz oder überwiegend aus Mahlerzeugnissen des Brotgetreides mit oder ohne Zugabe von Milch hergestellt wird und zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt ist. Die Herstellung von Kleingebäck bedarf besonderer Zustimmung, die von dem Kreis(Stadt)hauptmann (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) nach Richtlinien des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) erteilt wird. Für das Höchstgewicht von Kleingebäck sind die Bestimmungen des § 18 maßgebend.

C. Feinbackwaren.

Als Feinbackwaren gelten Backwaren, die auf 90 Gewichtsteile Getreidemahlerzeugnisse oder diesen gleichgestellte mehlartige Stoffe mindestens insgesamt 10 Gewichtsteile Zucker oder Fettstoffe enthalten, die entweder einen Bestandteil des Teiges bilden oder der Fertigware anhaften.

§ 17

Sondervorschriften.

(1) Zur Brotherstellung darf Altbrot verwendet werden, wenn

a) es im eigenen Herstellungsbetrieb angefallen ist,

b) es nicht verschimmelt, verschmutzt oder anderweitig verdorben ist,

c) der Zusatz von einwandfreiem Altbrot nicht mehr als 3 v. H. des zur Brotherstellung verwendeten Mehles oder diesem gleichgestellter mehlartiger Stoffe beträgt,

d) das zugesetzte Altbrot in der Teigmasse durch Vermahlen, Einweichen oder Zerrühren so fein verteilt ist, daß es mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen ist.

Entsprechendes gilt für die Verwendung von altem Kleingebäck bei der Herstellung von Kleingebäck.

(2) Bei der Brotherstellung dürfen keine Zusätze, wie z. B. Mineralsalze (ausgenommen Speisesalze), arzneilich wirkende Stoffe usw., die bei der Brotherstellung nicht üblich sind, verwendet werden.

(3) Bei der Herstellung von Kleingebäck sind Zusätze von Backhilfsmitteln zulässig.

§ 18

Gewichts-, Absatz- und Kennzeichnungsvorschriften.

(1) Das Gewicht des Brotes muß der jeweilig festgesetzten Brotration oder einem Vielfachen davon entsprechen. Das Normalgewicht von Kleingebäck beträgt 50 g.

(2) Der Verkauf von Roggenbrot, Roggenmischbrot und Vollkornbrot darf nicht früher als nach einer Lagerung von 48 Stunden seit Herstellung des Brotes erfolgen.

(3) Das Brot ist durch Eindrücken eines Stempels mit dem Herstellungsdatum in das Teigstück oder durch Aufkleben besonderer Marken zu kennzeichnen.

§ 19

Feinbackwaren.

(1) Backbetriebe, Konditoreien, Kaffeehäuser, Hotels und Kasinobetriebe bedürfen zur Herstellung von Feinbackwaren der Zustimmung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft), in welcher auch die monatliche Verarbeitungsmenge festgelegt ist. Der Antrag auf Zustimmung ist über den Kreis(Stadt)-hauptmann (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) zu stellen.

(2) Zum Bezug von Weizenmehl zur Herstellung von Feinbackwaren bedarf es eines durch den Kreis(Stadt)hauptmann (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) ausgestellten Bezugscheines.

§ 20

Bedarfsnachweis.

(1) Backwaren, insbesondere Brot, ferner Mehl, Nährmittel, insbesondere Teigwaren, Graupen, Grütze und Haferflocken dürfen von den in § 1 genannten Betrieben nur gegen rechtsgültige Bedarfsnachweise (Freigabescheine, Bezugscheine, Lebensmittelkarten-Abschnitte) abgegeben und bezogen werden.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) kann für den Verbrauch bestimmter Erzeugnisse in Gaststätten Ausnahmen zulassen.

§ 21

Lohn- und Umtauschbäckerei.

(1) Backbetriebe, die Brot oder Kleingebäck gegen Lohn herstellen, sind verpflichtet, je Kilogramm Mehl mindestens 1,33 kg Brot oder 1,20 kg Kleingebäck auszuliefern.

(2) Die Berechnung von Naturallohn ist unzulässig.

(3) Das Backen von Teigstücken, die der Auftraggeber backfertig vorbereitet hat, ist erlaubt.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung bei der Verbackung für die Wehrmacht und ᛋᛋ. Für diese gelten besondere Rückgabesätze, die der Zustimmung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) bedürfen.

§ 22

Gewichtsnachprüfung.

1. Brot.

Die Gewichtsnachprüfung von Brot ist nach folgenden Vorschriften vorzunehmen:

a) die Gewichtsnachprüfung ist an ausgekühlten, unverpackten Broten gleicher Herkunft in der Verkaufsstelle und, falls weitere Prüfungen notwendig sind, beim Hersteller vorzunehmen;

b) bei der Gewichtsnachprüfung ist das Durchschnittsgewicht von mindestens 10 Broten der gleichen Art maßgebend. Beim einzelnen Brot sind Gewichtsabweichungen bis zu 4 v. H. des Normalgewichtes zulässig. Größere Gewichtsabweichungen sind von dem Hersteller besonders zu begründen;

c) für die Austrocknung des Brotes am Herstellungstage wird ein Mindergewicht des Einzelbrotes bis zu 2,5 v. H. zugelassen. Der Unterschied darf bei einer nach Buchst. b vorgenommenen Verwiegung 2 v. H. im Durchschnitt nicht übersteigen. Die Verwiegung nach Buchst. b ist immer vorzunehmen, wenn das Gewicht eines einzelnen Brotes ein Mindergewicht von über 4,5 v. H. aufweist;

d) findet die Verwiegung später als am Herstellungstage statt und wird bei einem einzelnen Brot ein Mindergewicht von mehr als 4 v. H. und ein Durchschnittsmindergewicht bei 10 Broten von mehr als 2,5 v. H. festgestellt, so ist eine Prüfung mit frischem Brot nach Buchst. b durchzuführen.

2. Kleingebäck.

a) Bei der Gewichtsnachprüfung von Kleingebäck sind die Vorschriften zu Nr. 1 Buchst. a sinngemäß anzuwenden;

b) die einzelnen Gebäckstücke dürfen bei der Herstellung Gewichtsabweichungen bis zu 6 v. H. aufweisen. Werden größere Abweichungen festgestellt, so sind Gewichtsnachprüfungen am Herstellungsort oder in der Verkaufsstelle an mindestens 30 Gebäckstücken gleicher Art vorzunehmen. Die durchschnittliche Abweichung darf bei 30 Gebäckstücken höchstens 5 v. H. betragen;

c) für die Austrocknung am ersten Tage nach der Herstellung ist ein Mindergewicht bis zu 10 v. H. zulässig. Ergeben sich größere Gewichtsabweichungen, so sind Gewichtsnachprüfungen am Herstellungsort nach Buchst. b vorzunehmen.

§ 23

Kaffee-Ersatz und Kaffee-Zusatzstoffe.

(1) Die gewerbsmäßige Herstellung von Kaffee-Ersatz und Kaffee-Zusatz ist nur mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) zulässig.

(2) Die gewerbliche Verarbeitung von Getreide zu Kaffee-Ersatz oder Kaffee-Zusatzstoffen (Rösten) gegen Bar- oder Naturallohn (Lohn- und Umtauschrösterei) ist verboten.

(3) Zur Verarbeitung von Kaffee-Ersatz und Kaffee-Zusatzstoffen dürfen nur ausdrücklich hierzu zugelassene Rohstoffe verwendet werden.

(4) Das zur Herstellung von Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusatzstoffen bestimmte Getreide muß von gesunder, geruchfreier Beschaffenheit sein. Es ist von den verarbeitenden Betrieben durch Putzen, Sieben und Waschen, Weichen oder Dämpfen vor dem Rösten sorgfältig vorzubehandeln.

(5) Kaffee-Zusatz darf nur als gepackte Ware in den Verkehr gebracht werden. Auf der Packung sind das Gewicht, der Name des Herstellers, der Herstellungsort, der Verbraucherpreis sowie eine besondere von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) aufgegebene Kennummer zu vermerken.

§ 24

Mischfuttermittel.

(1) Betriebe, die Mischfutter herstellen und in den Verkehr bringen wollen, bedürfen der Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft).

(2) Der Antrag auf Genehmigung zur Herstellung von Mischfutter ist bei der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) schriftlich einzureichen. Im Antrag sind die Art des Mischfutters, die Zusammensetzung der zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, die Preiskalkulation, die Menge und die Herstellungszeit anzugeben.

(3) Mischfutter darf nur in der genehmigten Zusammensetzung hergestellt und zu dem im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) festgesetzten Preis in den Verkehr gebracht werden.

(4) Mischfuttermittel dürfen nur in verpacktem oder gepreßtem Zustand in den Verkehr gebracht werden. Sie sind vor dem Versand durch Anhänger oder Zetteleinlage zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung müssen die Bezeichnung, die Herstellungsnummer, die anteilige Zusammensetzung, der Zeitpunkt der Herstellung, Name und Anschrift des Herstellers, das Nettogewicht und Anweisungen für die Lagerung hervorgehen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Betriebe, die Futtermittel aus pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Stoffen herstellen.

§ 25

Gewichtsfeststellung.

Bei den Waggonlieferungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten, Futtermitteln und Erzeugnissen aus diesen ist das Gewicht vom Verkäufer am Verladeort durch bahnamtliche oder Dezimalverwiegung festzustellen. Der Käufer oder sein Beauftragter hat das Recht, die Gewichtsfeststellung zu überwachen. Der Lieferer ist verpflichtet, dem Empfänger auf dessen Verlangen und Kosten den Zeitpunkt der Verladung rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 26

Buchführungspflicht.

(1) Die in § 1 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe sind verpflichtet, laufend ordnungsgemäße und übersichtliche Bücher zu führen, die über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbs, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Bearbeitung und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung der Waren Aufschluß geben. Die Bücher sind monatlich abzuschließen. Bei Lagerbüchern sind die Bestände monatlich vorzutragen.

(2) Die Bücher müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

Tag des Eingangs und des Ausgangs oder (bei Verarbeitungsbetrieben) des Verbrauchs, Name und Ort des Vertragsgegners, gelieferte oder verbrauchte Menge und Art, berechneter Preis (je 100 kg) und Frachtgrundlage, Tag des Kaufabschlusses.

(3) Mühlen, die Getreide verarbeiten, haben außer den in den vorstehenden Bestimmungen genannten Büchern ein Mahlpostbuch zu führen. Dieses muß folgende Angaben enthalten:

Tag der Aufschüttung,

Menge des aufgeschütteten Getreides, nach Roggen und Weizen getrennt,

Art und Menge der anfallenden Erzeugnisse.

(4) Betriebe, die Schälmühlenerzeugnisse, insbesondere Kaffee-Ersatz und Kaffee-Zusatzstoffe, Buchweizenerzeugnisse oder Teigwaren herstellen, sind verpflichtet, ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für die einzelnen Erzeugnisse alle Einzelheiten der Verarbeitung, insbesondere der Zeitpunkt und der Umfang der Herstellung (Verarbeitungsbuch) ersichtlich sind.

(5) Die Kosten der Betriebsprüfungen, die dadurch notwendig werden, daß eine Prüfung auf Grund nicht ordnungsgemäßer Führung der vorgeschriebenen Bücher oder eines sonstigen schuldhaften Verhaltens des Betriebsinhabers oder des Betriebsführers abgebrochen und in einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden muß, können dem Betrieb auferlegt werden.

§ 27

Schiedsgutachter.

Für Qualitätsstreitigkeiten zwischen den im § 1 bezeichneten Betrieben aus Verträgen über die dieser Anordnung unterliegenden Erzeugnisse werden vom Leiter der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung des Generalgouvernements Schiedsgutachter eingesetzt.

§ 28

Strafvorschrift.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wird die Agrarstrafordnung vom 9. Dezember 1942 (VBlGG. S. 754) angewendet.

§ 29

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1944 in Kraft. Mit Ablauf des 14. Juli 1944 tritt die Anordnung über die Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1943/44 vom 7. Juli 1943 (VBlGG. S. 427) außer Kraft.

Krakau, den 23. Juni 1944.

Der Leiter
der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft
in der Regierung des Generalgouvernements
Naumann

Anordnung

über die Preisfestsetzung für Getreide, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte und Futtermittel im Wirtschaftsjahr 1944/45.

Vom 3. Juli 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) wird angeordnet:

§ 1

Für Getreide, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte und Futtermittel werden die aus den Anlagen 1 bis 10 ersichtlichen Preise und Handelsspannen festgesetzt.

§ 2

(1) Die für den Einkauf beim Erzeuger festgesetzten Preise sind Festpreise. Sie dürfen weder überschritten noch unterschritten werden.

(2) Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für den Zeitraum festgesetzt ist, in dem zu liefern ist. Nimmt der Käufer aus einem Umstand, den der Erzeuger nicht zu vertreten hat, nicht in der vereinbarten Lieferzeit ab, kommt er insbesondere mit der Abnahme in Verzug, so hat der Erzeuger Anspruch auf den Preis, der für den Zeitraum festgesetzt ist, in dem die Erzeugnisse abzunehmen waren.

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise gelten für die Lieferung ausschließlich Sack frei Handelsmühle oder frei Verladestelle der dem Erzeuger zunächstgelegenen Bahn- oder Wasserstation einschließlich des Verladens.

(2) Bei Lieferung an eine Erfassungsstelle, die den Transport zur Bahnstation zu übernehmen hat, können von den Erzeugerpreisen Abzüge berechnet werden. Die Abzüge betragen bei einer Entfernung der Erfassungsstelle von der nächsten Bahnstation

von 3— 5 km 0,50 Zloty je 100 kg,
über 5—10 km 0,75 Zloty je 100 kg,
über 10—15 km 1,— Zloty je 100 kg,
über 15—20 km 1,25 Zloty je 100 kg,
über 20—25 km 1,50 Zloty je 100 kg,
über 25 km 2,— Zloty je 100 kg.

(3) Zuschläge wegen besonderer Beförderungsbedingungen sind nur zulässig, soweit eine von Abs. 1 abweichende Art der Lieferung dem Erzeuger höhere Kosten verursacht. Bei der Berechnung der Mehrkosten sind die tatsächlichen Versendungskosten den Kosten gegenüberzustellen, die bei einem Versand der Ware von der dem Erzeuger zunächstgelegenen Bahn- oder Wasserstation entstanden wären.

(4) Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) kann Richtlinien über die Höhe der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Abzüge und Zuschläge erlassen.

§ 4

Die Preise für Gemenge aus verschiedenen Hülsenfrüchten oder aus Hülsenfrüchten mit Getreide sowie für Gemenge aus verschiedenen Getreidearten richten sich nach den Mischungsverhältnissen unter Zugrundelegung der für die einzelnen Bestandteile jeweils maßgebenden Preise.

§ 5

Die Preise gelten für handelsübliche Ware. Handelsüblich sind gesundes und trockenes Getreide, gesunde und trockene Hülsenfrüchte und gesunde, trockene und reine Ölfrüchte von durchschnittlicher Beschaffenheit der jeweiligen Ernte. Für die durchschnittliche Beschaffenheit sind die Verhältnisse in dem Gebiete des Ortes maßgebend, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr nach § 3 zu tragen hat.

§ 6

Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt

bei Roggen und Weizen . . . . 16 v. H.,
bei Gerste und Futterhafer . . . 16 v. H.,
bei Hülsenfrüchten . . . . . 16 v. H.,

so ermäßigt sich der Preis für jeden angefangenen weiteren Hundertsatz

je 100 kg

bei Roggen und Weizen . . um 0,25 Zloty,
bei Gerste und Futterhafer . um 0,20 Zloty,
bei Hülsenfrüchten . . . . um 0,50 Zloty.

§ 7

(1) Beträgt der Anteil an Auswuchs, Bruch, Schmachtkorn und notreifen Körnern bei Roggen, Futtergerste und Futterhafer mehr als 2 v. H., so ermäßigt sich der Preis für jeden weiteren Hundertsatz um 0,20 Zloty je 100 kg.

(2) Für Weizen werden unter Zugrundelegung des Durchschnittshektolitergewichts von 72 kg im Hektoliter für die Mindernaturalgewichte folgende Abzüge je 100 kg gemacht:

von 70,5 bis 71,49 kg im Hektoliter insgesamt 2,— Zloty,
von 69,5 bis 70,49 kg im Hektoliter insgesamt 4,— Zloty,
von 68,5 bis 69,49 kg im Hektoliter insgesamt 6,— Zloty,
von 67,5 bis 68,49 kg im Hektoliter insgesamt 9,— Zloty,
für jedes darunter liegende Naturalgewicht je Kilogramm im Hektoliter weitere 3,— Zloty.

(3) Für Industrie- und Braugerste werden unter Zugrundelegung des Durchschnittshektolitergewichts von 62/63 kg im Hektoliter folgende Zuschläge je 100 kg berechnet:

von 63,5 bis 64,49 kg im Hektoliter insgesamt 0,50 Zloty,

von 64,5 bis 65,49 kg
im Hektoliter insgesamt 1,— Zloty,
von 65,5 bis 66,49 kg
im Hektoliter insgesamt 1,50 Zloty,
von 66,5 bis 67,49 kg
im Hektoliter insgesamt 2,— Zloty,
von 67,5 kg und darüber
im Hektoliter insgesamt 3,— Zloty.

(4) Für Industriehafer werden unter Zugrundelegung des Durchschnittshektolitergewichts von 50/52 kg im Hektoliter folgende Zuschläge je 100 kg berechnet:

von 52,5 bis 53,49 kg
im Hektoliter insgesamt 0,25 Zloty,
von 53,5 bis 54,49 kg
im Hektoliter insgesamt 0,50 Zloty,
von 54,5 bis 55,49 kg
im Hektoliter insgesamt 0,75 Zloty,
von 55,5 kg und darüber
im Hektoliter insgesamt 1,— Zloty.

§ 8

Die Preise für Hülsenfrüchte ermäßigen sich wie folgt:

a) Hülsenfrüchte für die menschliche Ernährung:
bei einem Ausputz von bis zu 10 v. H. halben Früchten und über 5 v. H. (bis 10 v. H.) fremden Besatzes um 1,— Zloty je 100 kg,
bei einem Ausputz von über 10 v. H. halben Früchten und über 10 v. H. fremden Besatzes um 2,— Zloty je 100 kg;

b) Futterhülsenfrüchte:
bei einem Ausputz von bis zu 10 v. H. halben Früchten und über 10 v. H. fremden Besatzes um 1,— Zloty je 100 kg,
bei einem Ausputz von über 10 v. H. halben Früchten und über 10 v. H. fremden Besatzes um 2,— Zloty je 100 kg.

§ 9

(1) Bei Ölfrüchten mit fremdem Besatz von über 2 v. H. ermäßigt sich der Erzeugerfestpreis für jeden weiteren Hundertsatz fremden Besatzes um 1,— Zloty je 100 kg.

(2) Bei Raps und Rübsen (Anlage 8) erhöht sich der festgesetzte Erzeugerpreis von 90,— Zloty um 2,25 Zloty für jeden angefangenen Hundertsatz Wassergehalt unter 14 v. H. und erniedrigt sich um 2,25 Zloty für jeden angefangenen Hundertsatz Wassergehalt über 14 v. H.

§ 10

(1) Der Einkaufspreis der Mühlen ist ein Festpreis im Sinne des § 2 Abs. 1.

(2) Der Preis gilt für Lieferung frachtfrei Empfangsstation oder frachtfrei der der Empfangsstation zunächstgelegenen Wasserstation, zahlbar bei Übernahme der Ware (Kasse gegen Verladedokumente oder gegen Freistellungsschein). Die Abfuhrkosten von der Bahn oder vom Schiff sowie die Anschlußgleisgebühren hat der Empfänger zu tragen.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) kann hinsichtlich der im Abs. 2 genannten Lieferungsart eine andere Regelung treffen sowie einen Zuschlag zum Festpreis genehmigen, soweit dies wegen der bei der Lieferung notwendigerweise entstandenen Kosten gerechtfertigt ist. Diese Kosten müssen gesondert nachgewiesen werden.

(4) Soweit eine Mühle Brotgetreide vom Lager des Verkäufers mit eigenem Fuhrwerk abholt, darf die Mühle dem Verkäufer für das Abholen 1 Zloty je 100 kg berechnen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Getreide, das die Mühle vom Erzeuger erwirbt. Hierfür sind die Vorschriften für Erzeugerpreise maßgebend.

§ 11

(1) Bei der Bearbeitung und Verarbeitung von Getreide in Lohn- oder Umtauschmühlen werden folgende Mahllöhne (einschließlich 1,— Zloty Frachtausgleich) festgesetzt:

	je 100 kg
a) Roggen und Weizen	7,50 Zloty,
b) Gerste und Hafer zu Mehl . . .	8,— Zloty,
c) Gerste und Hafer zu Graupen und Grütze	9,— Zloty,
d) Buchweizen, Hirse und Mais zu Mehl, Graupen und Grütze . .	9,— Zloty,
e) Hafer zu Futterschrot und Quetschfutter	5,— Zloty.

(2) Wird Selbstversorgergetreide bei der Umtauschstelle umgetauscht, so ist der entsprechende Mehlpreis (Einkaufspreis ab Lager des Verteilers) zu zahlen (vgl. Anlage 2 Spalte 4).

§ 12

Bäckereibetriebe, die Brot gegen Lohn herstellen, dürfen einen Backlohn von höchstens 0,20 Zloty je Kilogramm Brot berechnen.

§ 13

(1) Jede Mühle und jeder Mehlgroßhändler sind verpflichtet, soweit die Lieferung von Mahlerzeugnissen in eigenen Jute- oder Papiergewebesäcken erfolgt, dem Abnehmer neben einer Pfandgebühr von 30,— Zloty für den Jutesack und von 20,— Zloty für den Papiergewebesack vom 11. Tage an nach Ankunft der Ware im Backbetrieb oder bei Waggonladungen nach Ankunft auf dessen Empfangsstation eine Leihgebühr in Höhe von 0,10 Zloty je Tag und Stück zu berechnen, sofern der Abnehmer nicht nachweisen kann, daß er innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft die Säcke zum Versand gebracht hat.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Leihgebühr endet am 60. Tage nach Ankunft der Ware im obenerwähnten Sinne. Die Pfandgebühr verfällt mit diesem Zeitpunkt.

(3) Werden die Säcke nicht vom Verkäufer abgeholt, so sind sie ihm auf seine Kosten und Gefahr vom Käufer zuzustellen.

(4) Bei Lieferung in Papierklebesäcken entfallen Pfand- und Leihgebühr.

§ 14

Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) kann Ausnahmen von vorstehender Regelung zulassen.

§ 15

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß §§ 6 ff. der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) bestraft.

§ 16

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Anordnungen und Erlasse außer Kraft.

Krakau, den 3. Juli 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft
Naumann

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G.m.b.H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).

Anlage 1
gemäß § 1

Erzeugerpreise für Getreide

		In der Zeit vom			
		15.7. — 30.9. je 100 kg Zloty	1.10. — 31.1. je 100 kg Zloty	1.2. — 28.2. je 100 kg Zloty	1.3. — 14.7. je 100 kg Zloty
1	2	3	4	5	6
Roggen	Grundpreis	25,—	25,—	25,—	25,—
	Druschprämie . . .	3,—	2,—	1,—	—,—
	Erzeugerfestpreis . .	28,—	27,—	26,—	25,—
Weizen	Grundpreis	34,—	34,—	34,—	34,—
	Druschprämie . . .	3,—	2,—	1,—	—,—
	Erzeugerfestpreis . .	37,—	36,—	35,—	34,—
Gerste	Grundpreis	25,—	25,—	25,—	25,—
	Druschprämie . . .	3,—	2,—	1,—	—,—
	Erzeugerfestpreis . .	28,—	27,—	26,—	25,—
Hafer	Grundpreis	24,—	24,—	24,—	24,—
	Druschprämie . . .	2,—	1,50	1,—	—,—
	Erzeugerfestpreis . .	26,—	25,50	25,—	24,—
Buchweizen. .	Erzeugerfestpreis . .	40,—	40,—	40,—	40,—
Hirse	Erzeugerfestpreis . .	40,—	40,—	40,—	40,—
Mais	Erzeugerfestpreis . .	32,—	32,—	32,—	32,—

Anlage 2
gemäß § 1

Preise für Erzeugnisse aus Getreide

	Mühleneinkaufspreis frachtfrei Empfangsstation je 100 kg Zloty	Mühlenabgabepreis waggonfrei Mühlenverladestation je 100 kg Zloty	Einkaufspreis für Wehrmacht, Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe: Waggonfrei Verladestation oder ab Lager des Verteilers je 100 kg Zloty	Einkaufspreis für Wehrmacht, Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe: Frei Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder Kleinverteiler je 100 kg Zloty	Verbraucherpreis bei Mengen über 10 kg je kg Zloty	Verbraucherpreis bei Mengen bis 10 kg je kg Zloty
1	2	3	4	5	6	7
Roggen	30,—	Roggenmehl 95% . . 38,50	40,50	41,50	—,50	—,55
		Roggenmehl (Haushaltsmehl) 72% . . 52,—	54,—	55,—	—,60	—,65
Weizen	40,—	Weizenmehl 90% . . 55,—	57,—	58,—	—,65	—,70
		80% . . 59,80	61,80	62,80	—,70	—,75
		70% . . 66,50	68,50	69,50	—,75	—,80
		50% . . 68,50	70,50	71,50	—,80	—,85
		Weizengrieß . . . . 70,—	72,—	73,—	—,85	—,90
Gerste	30,—	Gerstenmehl 80% . . 47,40	49,40	50,40	—,55	—,60
		70% . . 52,—	54,—	55,—	—,60	—,65
		grobe Graupen und Grütze . . . . 57,—	59,—	60,—	—,66	—,72
		Perlgraupen . . . . 61,—	63,—	64,—	—,70	—,75
Hafer	29,—	Hafermehl 70% . . 51,—	53,—	54,—	—,60	—,65
		60% . . 59,—	61,—	62,—	—,70	—,75
Industriehafer (über 52 kg je Hektoliter).	32,—	Haferflocken mit Verpackung in 25-kg-Beuteln . . 90,—	95,—	97,—	1,05	1,30
		Kleine Packung unter 5 kg . . . 105,—	110,—	112,—	1,20	1,45
Buchweizen . .	42,—	Buchweizenmehl oder Grütze . . 81,—	83,—	84,—	—,95	1,—
Hirse	42,—	geschält . . . . 81,—	83,—	84,—	—,95	1,—
Mais	34,—	Maismehl . . . . . / Maisgrieß (Polenta) . } 69,—	71,—	72,—	—,80	—,85

Anlage 3
gemäß § 1

Preise für Brot und Brötchen

	Verbraucherpreis je kg Zloty
1	2
Roggenbrot	—,45
Roggenvollkornbrot . .	—,50
Roggenmischbrot . . .	—,55
Weizenbrot	—,90
Weizenbrötchen, 50 g .	—,06

Der Wiederverkaufsnachlaß an Kleinverteiler beträgt

je 1 kg Roggenbrot . . . . . . 3 Groschen
je 1 kg Roggenvollkornbrot . . 4 Groschen
je 1 kg Roggenmischbrot . . . 5 Groschen
je 1 kg Weizenbrot . . . . . . 8 Groschen
je 20 Stück Weizenbrötchen. . . 10 Groschen.

Anlage 4
gemäß § 1

Preise für Kleie und Futtermehl

	Mühlenabgabepreis waggonfrei Mühlenverladestation je 100 kg Zloty	Großhandelsabgabepreis wagg.-frei Mühlenverladestat. je 100 kg Zloty	Verbraucherpreis ab Waggon oder ab Lager des Verkäufers bei Abgabe			
			über 3000 kg	über 500 kg bis 3000 kg	von 100 kg bis 500 kg	unter 100 kg
			je 100 kg Zloty			
1	2	3	4	5	6	7
Roggenkleie aus 90%iger und 95%iger Ausbeute .	6,—	6,75	7,50	8,—	8,50	9,—
Roggenkleie aus weniger als 90%iger Ausbeute . . .	16,—	16,75	17,50	18,—	18,50	19,—
Weizenkleie	16,—	16,75	17,50	18,—	18,50	19,—
Gerstenkleie nach 80%iger und 70%iger Ausbeute. .	16,—	16,75	17,50	18,—	18,50	19,—
Gerstenfuttermehl	20,—	20,75	21,50	22,—	22,50	23,—
Haferschalen	6,—	6,75	7,50	8,—	8,50	9,—
Buchweizenkleie	10,—	10,75	11,50	12,—	12,50	13,—
Buchweizenschalen	4,—	4,75	5,50	6,—	6,50	7,—
Hirsekleie	10,—	10,75	11,50	12,—	12,50	13,—
Hirseschalen	4,—	4,75	5,50	6,—	6,50	7,—
Maisfuttermehl	20,—	20,75	21,50	22,—	22,50	23,—

Für Mischfutterfabriken sowie für die Wehrmacht ist der Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

Anlage 5
gemäß § 1

Preise für Teigwaren

	Herstellerabgabepreis waggonfrei oder bahnfrei Verladestation des Herstellers in Papierklebesäcken		Großhandelsabgabepreis frei Empfangsstation in Papierklebesäcken (Fracht und Risiko zu Lasten des Absenders)		Verbraucherpreis
	über 5 kg je 100 kg Zloty	bis 5 kg je 100 kg Zloty	über 5 kg je 100 kg Zloty	bis 5 kg je 100 kg Zloty	je kg Zloty
1	2	3	4	5	6
Teigwaren aus Weizenmehl aus 70%iger Ausmahlung	130,—	135,—	135,—	140,—	1,70
aus 50%iger Ausmahlung	132,—	137,—	137,—	142,—	1,80
Eierteigwaren aus Weizenmehl aus 70%iger Ausmahlung zusätzlich 500 Eier je 100 kg	195,—	200,—	200,—	205,—	2,30

Für die Wehrmacht ist der Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

Anlage 6
gemäß § 1

Preise für Kaffee-Ersatz und - Zusatzstoffe

A. Preise für Kaffee-Ersatz

	Herstellerabgabepreis waggonfrei Verladestation je 100 kg		Großhandelsabgabepreis frachtfrei Empfangsstation oder frei Lager des Empfängers je 100 kg		Verbraucherhöchstpreis je kg	
	in ½-kg-Packungen Zloty	in ¼-kg-Packungen Zloty	in ½-kg-Packungen Zloty	in ¼-kg-Packungen Zloty	in ½-kg-Packungen Zloty	in ¼-kg-Packungen Zloty
1	2	3	4	5	6	7
Kaffee-Ersatz						
aus gemälzter Gerste . . .	170,—	180,—	190,—	200,—	2,50	2,60
mit 20 bis 30% Zichorie oder gedarrte Zuckerrüben . .	190,—	200,—	210,—	220,—	2,80	3,—

Für die Wehrmacht ist der Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

B. Preise für rohe und gedarrte Zichorie sowie gedarrte Zuckerrüben

1. Erzeugerpreis für rohe Zichorie waggonfrei Verladestation des Erzeugers je 100 kg . 10,— Zloty
2. Abgabepreis der Darre für gedarrte Zichorie waggonfrei Verladestation der Darre je 100 kg 100,— Zloty
3. Abgabepreis für gedarrte Zuckerrüben (Brocken oder Schnitzel zur Herstellung von Kaffe-Ersatz) waggonfrei Verladestation der Zuckerfabrik je 100 kg . . . . 100,— Zloty.

Anlage 7
gemäß § 1

Preise für Hülsenfrüchte

	Erzeugerfestpreis je 100 kg Zloty	Großhandelseinstandspreis waggonfrei Erzeugerverladestation je 100 kg Zloty	Großhandelsabgabepreis frachtfrei Empfangsstation je 100 kg Zloty	Verbraucherpreis je kg Zloty
1	2	3	4	5
1. Speisehülsenfrüchte				
Erbsen				
gelbe Victoria I. Sorte . .	70,—	72,—	77,—	—,90
II. Sorte . .	60,—	62,—	67,—	—,80
grüne Volger I. Sorte . .	65,—	67,—	72,—	—,85
II. Sorte . .	50,—	52,—	57,—	—,70
gemischt	40,—	42,—	47,—	—,60
Bohnen				
weiße	55,—	57,—	62,—	—,75
gelbe	55,—	57,—	62,—	—,75
bunte	40,—	42,—	47,—	—,60
Pferdebohnen	30,—	32,—	37,—	—,50
Linsen	40,—	42,—	47,—	—,60
2. Futterhülsenfrüchte				je 100 kg
Futtererbsen	30,—	32,—	36,—	50,—
Wicken	30,—	32,—	36,—	50,—
Peluschken	30,—	32,—	36,—	50,—
bittere Lupinen	20,—	22,—	26,—	40,—
süße Lupinen	35,—	37,—	42,—	55,—
3. Eicheln	10,—	12,—	16,—	—
4. Kastanien	5,—	7,—	11,—	—

Für die Wehrmacht ist der Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

Anlage 8
gemäß § 1

Preise für Ölfrüchte

	Erzeugerfestpreis waggonfrei Verladestation je 100 kg Zloty	Verteilerspanne je 100 kg Zloty	Einkaufspreis der Ölmühlen waggonfrei Verladestation je 100 kg Zloty
1	2	3	4
Raps, Rübsen	90,—	5,—	95,—
Lein	70,—	5,—	75,—
Hanf	60,—	5,—	65,—
Mohn	130,—	5,—	135,—
Senf	100,—	5,—	105,—
Sonnenblumenkerne	60,—	5,—	65,—
Sojabohnen	60,—	5,—	65,—

Anlage 9
gemäß § 1

Preise für Heu und Stroh

	Erzeugerfestpreis je 100 kg Zloty	Großhandelsabgabepreis waggonfrei Verladestation oder ab Lager des Großhändlers einschl. Lagerkosten je 100 kg Zloty	Verbraucherpreis ab Lager des Verteilers einschl. Lagerkosten bei Mengen			
			über 3000 kg	über 500 kg bis 3000 kg	von 100 kg bis 500 kg	unter 100 kg
			je 100 kg Zloty			
1	2	3	4	5	6	7
I. Heu						
1. Wiesenheu, handelsüblich						
bis 15% saure Gräser, I. Sorte	10,—	12,—	13,—	13,50	14,—	14,50
bis 40% saure Gräser, II. Sorte	9,—	11,—	12,—	12,50	13,—	13,50
über 40% saure Gräser, III. Sorte	8,—	10,—	11,—	11,50	12,—	12,50
2. Ackerheu, Timothee, Schwedenklee	12,—	14,—	15,—	15,50	16,—	16,50
3. Kleeheu, Luzerne, Esparsette	14,—	16,—	17,—	17,50	18,—	18,50
II. Stroh						
Roggenstroh	4,50	6,—	7,—	7,50	8,—	8,50
Weizenstroh	4,—	5,50	6,50	7,—	7,50	8,—
Gerstenstroh	4,—	5,50	6,50	7,—	7,50	8,—
Haferstroh	4,—	5,50	6,50	7,—	7,50	8,—
Erbsenstroh	7,—	9,—	10,—	10,50	11,—	11,50
Roggenlangstroh, Flegeldrusch, gebunden . . .	8,—	10,—	11,—	11,50	12,—	12,50

Die tatsächlich entstandenen Frachtkosten dürfen in Anrechnung gebracht werden.

Zuschläge: für bindfadengepreßte Ware . . . . . 0,50 Zloty je 100 kg
für drahtgepreßte Ware . . . . 1,— Zloty je 100 kg.

Für die Wehrmacht ist der Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

Anlage 10
gemäß § 1

Preise für Futtermittel

	Herstellerabgabepreis waggonfrei Verladestation des Herstellers je 100 kg Zloty	Großhandelsabgabepreis waggonfrei Verladestation je 100 kg Zloty	Verbraucherpreis waggonfrei Verladestation oder ab Lager des Verteilers zuzüglich der tatsächlich entstandenen Frachtkosten je 100 kg: über 3000 kg Zloty	über 500 kg bis 3000 kg Zloty	von 100 kg bis 500 kg Zloty	unter 100 kg Zloty
1	2	3	4	5	6	7
1. Futterhafer	siehe Anl. 1	29,—	30,50	31,—	31,50—	32,—
2. Malzkeime	20,—	21,—	23,—	23,50	24,—	24,50
Biernaßtreber	5,—	6,—	8,—	8,50	9,—	9,50
Biertrockentreber	20,—	21,—	23,—	23,50	24,—	24,50
Biertrockenhefe	40,—	41,—	43,—	43,50	44,—	44,50
3. Vollwertige Zuckerschnitzel	18,—	19,—	21,—	21,50	22,—	22,50
Trockenschnitzel	15,—	16,—	18,—	18,50	19,—	19,50
Melasse	12,—	13,—	15,—	15,50	16,—	16,50
Futterzucker (Nachprodukt III)	15,—	16,—	18,—	18,50	19,—	19,50
4. Ölkuchen Ölkuchenschrot Ölkuchenmehl	24,—	25,—	27,—	27,50	28,—	28,50
Senfschrot für Industriezwecke	100,—	110,—	—	—	—	—
5. Tierkörpermehl mit einem Rohproteingehalt						
unter 44 %	25,—	26,—	28,—	28,50	29,—	29,50
von 44 bis 50 %	32,—	33,—	35,—	35,50	36,—	36,50
von 51 bis 55 %	37,—	38,—	40,—	40,50	41,—	41,50
von 56 bis 60 %	38,50	39,50	41,50	42,—	42,50	43,—
über 60 %	40,—	41,—	43,—	43,50	44,—	44,50
Futterknochenschrot						
grob	14,50	15,—	17,50	18,—	18,50	19,—
fein	21,—	22,—	24,—	24,50	25,—	25,50
Knochenfuttermehl	30,—	31,—	33,—	33,50	34,—	34,50
Blutmehl	43,—	44,—	46,—	46,50	47,—	47,50
Fischmehl	30,—	31,—	33,—	33,50	34,—	34,50
6. Futterrüben, gesunde Ware, ohne Köpfe in der Zeit vom						
1. 9.—31. 12.	3,20	4,20	6,20	6,70	7,20	7,70
1. 1.—31. 8.	3,70	4,70	6,70	7,20	7,70	8,20

Für Wehrmacht und Mischfutterfabriken gelten die Großhandelsabgabepreise waggonfrei Verladestation